

Verkaufs- & Lieferbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, d. h. entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bis auf Widerruf von RÖFIX für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.3. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, wobei das Geschäft für diese natürliche Personen nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- 1.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Spätere Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 2.2. Technische Änderungen, sowie Änderungen in Form von Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Der Kaufpreis bzw. Mietzins wird unverzüglich zurückerstattet.
- 2.5. Kann eine Lieferung infolge höherer Gewalt (darunter fallen auch Betriebsstörungen und Rohstoffmangel), oder den unter Punkt 2.4 angeführten Gründen nicht erfolgen, so entsteht daraus kein Entschädigungsanspruch für den Käufer. Der Käufer verzichtet im weiteren ausdrücklich auf die Geltendmachung von Anspruch aus verspäteter Anlieferung des Kaufgegenstandes, sofern die Verspätung auf Umstände zurückzuführen sind, welche die RÖFIX AG nicht schuldhaft herbeigeführt hat.

3. Technische Informationen – Objektberatung

- 3.1. Technische Informationen und anwendungstechnische Aussagen/Hinweise zu unseren Produkten erfolgen nach allgemein anerkanntem Stand der Technik und unseren bisherigen praktischen Erfahrungswerten, auf Grundlage der Technischen Merkblätter unserer Produkte, allerdings ohne Gewährleistung und ohne Haftung für die weiteren Entschliessungen des Kunden. Dem Kunden obliegt die Überprüfung der Eignung unserer Produkte und der Silo-/Maschinenteknik für den jeweiligen Verwendungszweck anhand der individuellen Objekt-/Baustellenbedingungen.
- 3.2. Eine konkrete Objektberatung erfolgt durch uns nur bei ausdrücklicher separater Vereinbarung.

4. Liefer-, Zahlungsbedingungen und Preise

- 4.1. Die in der Preisliste aufgeführten Preise sind unverbindlich empfohlene Verkaufspreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt. Die Preise gelten bis auf Widerruf und verstehen sich ab Werk bzw. frei Baustelle ausschließlich für Siloware. Bei Lieferung von Sackware werden die zu diesem Zeitpunkt gültigen RÖFIX Frachttarife berechnet.

SACKWARE

Berechnungsminimum Zugmaschine:		14 Tonnnen	
Berechnungsminimum Zugmaschine mit Hänger:		28 Tonnnen	
Zuschläge:	Art. 2000152984	Kaution Euro-Paletten	€ 20,00/Stk.
	Art. 2000152984	Retournierte Paletten (guter Zustand) werden gutgeschrieben mit	€ 20,00/Stk.
	Art. 2000153308	Kaution Malta Fina Kisten	€ 220,00/Stk.
	Art. 2000153308	Retournierte Malta Fina Kisten werden gutgeschrieben mit	€ 220,00/Stk.
	Art. 2000693658	Kaution Malta Fina Paletten	€ 20,00/Stk.
	Art. 2000693658	Retournierte Malta Fina Paletten werden gutgeschrieben mit	€ 20,00/Stk.
	Art. 2000694655	Kranzustellungs-Zuschlag (auf Vorbestellung)	€ 87,00/Abladestelle
	Art. 2000693019	Zweite Abladung	€ 84,00/Abladung

SILOWARE

Siloarten:	Druck- und Freifallsilo (12 und 18 m ³)		
Siloaufstellung:	Innerhalb von 48 Stunden ab Auftragsdatum		
Silonachfüllung:	Innerhalb von 24/48 Stunden ab Auftragsdatum		
Mindestfüllmenge:	Mauermörtel	14 Tonnen	Art. 2000692757 Bei Unterschreitung der Mindestbestellmenge wird ein Mindermengenzuschlag von € 105,00/pauschal verrechnet.
	WD-Mauermörtel	8 Tonnen	
	Betone	8 Tonnen	
	Putze	14 Tonnen	
	WDS-Kleber	5 Tonnen	
	Estriche	14 Tonnen	
Zuschläge:	Silo-Aufstellgebühr		€ 200,00/pauschal
	Silo-Abholgebühr		laut Tarifliste
	Art. 2000149081	Siloumstellung bzw. interne Bewegungen	€ 200,00/pauschal
	Art. 2000149080	Bearbeitungsgebühr für verlängerte Stehzeit ab 60. Tag (bei Neufüllung beginnt die Frist neu zu laufen)	€ 9,50/Tag/Silo
	Art. 2000693383	Standzeiten für Wartezeiten auf der Baustelle und zusätzliche Fahrten (z.B. Zufahrt versperrt, Siloplatz vorb., Unterlagshölzer beschaffen etc.)	€ 84,00/Stunde
	Art. 2000693443	Aufpreis für Auffüllung von Siloware mit Förderweg über 15 m	€ 84,00/pauschal
	Art. 2000693461	Silomaterial umblasen von Hänger auf Maschine	€ 174,00/pauschal
	Art. 2000692759	Silo-Leerstellung (bei Übergewicht)	auf Anfrage
	Rücklieferungen von Restmengen	auf Anfrage	

MASCHINEN

Die Leihgebühr von Silos, Maschinen, Anlagen und Geräten beginnt am Tag nach der Ablieferung und endet mit dem Tag des Rückrufes durch den Kunden. Für Beschädigungen und Diebstahl der Ware haftet der Kunde. Bei bauseitig bedingten Unterbrüchen erfolgt keine Reduktion der Leihgebühr.

Art. 2000692758	Leihgebühr Putzmaschinen, Förderpumpe N2 FU und Förderanlagen	€ 34,00/Tag
Art. 2000692762	Leihgebühr Maschinen für die Verlegung von Unterlagsestrichen/Fliessestrichen	€ 63,00/Tag
Art. 2000692761	Leihgebühr für Spritzbetonmaschine ALIVA	€ 100,00/Tag
Art. 2000694620	Leihgebühr Zubehör für SMP (Wassertank und Gestell)	€ 63,00/pauschal
Art. 2000569889	Zustell- bzw. Rücklieferungsgebühr von Leihmaschinen/-Zubehör	€ 84,00/pauschal
Art. 2000693398	Maschinenbetreuung durch RÖFIX Service-Mitarbeiter	€ 174,00/Anruf
Art. 2000152982	Verrechnung Arbeitsleistung ohne Fahrzeug	€ 63,00/Stunde

PASTÖSE PRODUKTE / FARBIGE EDELPUTZE

Lieferzeiten:	Standardfarben ca. 1 Arbeitswoche		
	Sonderfarben ca. 2 Arbeitswochen		
Rücknahmen:	Eingefärbte Putze und Farben können nicht zurückgenommen werden bzw. es wird keine Rückvergütung des Bezugspreises vorgenommen. Bei Rücklieferung von weissem Material wird nur einwandfreies Material (aus ungeöffneten Gebinden) zurückgenommen, dessen Herstellungsdatum nicht länger zurückliegt als 2 Monate.		
Farbtonlieferung, Nachbestellung, Farbmuster und Farbkarten:	Es gelten bei farbigen Oberputzen ausschließlich die Preisklassen der aktuellen RÖFIX Farbtonkarte. Bei Farbputzen und Farben sowie deren Nachlieferungen können zwischen der im Labor angefertigten Farbmuster bzw. der maßgebliche Farbkarte und der bestellten Produktionslieferung Farbabweichungen entstehen. Diese Farbabweichungen können durch Oberflächenstruktur, Lichteinfall, Körnungen, Rohstoffschwankungen, Witterungs- und Temperaturverhältnisse, Verarbeitung und weitere von RÖFIX nicht beeinflussbare Ursachen auftreten. Vor Verarbeitung des Materials ist daher der Farbton jeder Produktionslieferung unbedingt vor Ort am konkreten Objekt zu kontrollieren bzw. abzugleichen. Bei einem Bestellvorgang sind wir überdies in Kenntnis zu setzen, dass es sich dabei um eine Nachbestellung handelt, damit wir die Möglichkeit haben den Farbton baustellenbezogen, soweit möglich, anpassen zu können. Ersatzansprüche aus Farbtonabweichungen sind aus den genannten Gründen nach begonnener bzw. erfolgter Verarbeitung unter Berücksichtigung der Bestimmungen unter Pkt. 6 Mängelhaftung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausgeschlossen.		
Musteranfertigung von Putzen und Farben werden in Rechnung gestellt:	Art. 2000152002	RÖFIX Mustermaterial PLATTE Oberputz pastös/trocken	€ 10,50/Stück
	Art. 2000692783	RÖFIX Mustermaterial EIMER Oberputz pastös/trocken	€ 1,20/kg
	Art. 2000151316	RÖFIX Mustermaterial EIMER Baufarben	€ 2,10/l
	Grundlage für die Farbmuster ist ein Vollabrieb mit 1,5 mm Körnung. Farbkarten sind im Druckverfahren hergestellt. Gegenüber den Original-Farbtönen sind daher Farbabweichungen möglich. Rohstoffschwankungen, Struktur, verschiedenartiges Saugverhalten des Untergrundes, Umgebungseinflüsse und Lichtverhältnisse können Farbtöne verändern.		

- 4.2. Sofort nach Empfang der Ware hat der Besteller diese auf Vollständigkeit und allfällige Transportschäden zu prüfen. Der Empfänger muss sich vorliegende Beanstandung auf dem Lieferschein durch den Transportunternehmer oder das Lieferwerk bestätigen lassen. Nach erfolgter Abladung übernimmt der Kunde die volle Verantwortung über die bestellte und gelieferte Ware (trockene, frostfreie Lagerung, Diebstahlschutz, etc.).
- 4.3. Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt je nach Vereinbarung entweder vormittags (Zeitfenster: 7:00–12:00) oder nachmittags (Zeitfenster: 13:00–18:00). Bei Lieferung innerhalb des vereinbarten Zeitfensters stehen dem Kunden keine wie immer gearteten Verspätungsansprüche oder sonstige Forderungen zu, außer es ist ausdrücklich und schriftlich ein Fixgeschäft vereinbart worden.
- 4.4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Der Kunde hat insbesondere für eine befahrbare, verkehrssichere

Verkaufs- & Lieferbedingungen

Anfuhrstraße für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 40 t und beim Aufstellen von Leihsilos für eine unfallsichere Standfläche gemäß den Aufstellbedingungen zu sorgen. Das Bodenrisiko übernimmt der Kunde. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- 4.5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns dadurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.6. Sofern die Voraussetzungen von 5.3. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist und/oder in dem er die unter 4.4 und 5.2 vorgesehene Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 4.7. Wir geraten erst nach Ablauf einer vom Besteller/Kunden gesetzten

angemessenen Nachfrist in Verzug. Bei verschuldetem Lieferverzug werden nachweisliche Verspätungsschäden des Kunden (Stehzeiten, Pönaleforderungen usw.) der Höhe nach mit maximal 25 % des vom Lieferverzug betroffenen Warenwertes ersetzt, die Schadensminderungspflicht des Kunden bleibt davon unberührt.

- 4.8. Ansprüche und Forderungen, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen, wenn diese nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Lieferverzuges dem Grunde und der Höhe nachweislich schriftlich geltend gemacht wurden.
- 4.9. Bei objektivem Lieferverzug wegen höherer Gewalt oder ausserordentlichen Ereignissen (zB: Straßensperren, Stau, Umleitungen, Unfällen oder sonstige nicht beeinflussbare Verhinderungen, usw.) stehen dem Kunden keine Ansprüche oder Forderungen zu.

5. Maschinentechnik – Störungen

- 5.1. Die RÖFIX AG stellt für die Verarbeitung ihrer Produkte technisch geeignete Silos mit Anschlussmöglichkeiten für Förderanlagen, Silos mit Durchlaufmischer und Silos mit angeflanschter Silomischpumpe dem Kunden zur Verfügung. Die Silos dürfen nur durch RÖFIX eigene oder von der RÖFIX AG bestimmten Frachter-Fahrzeugen transportiert und befüllt werden. Transportsilos und Silomischereinheiten werden nur leihweise zur Verfügung gestellt. Sie bleiben auch nach Bezahlung der gelieferten Ware durch den Kunden im Eigentum der RÖFIX AG. Die Silos dürfen nur für die Verarbeitung von RÖFIX-Produkten verwendet werden. Der Kunde haftet für jeden Schaden aus der Missachtung dieser Bestimmung. Der Silo ist mindestens 2 Tage vor Gebrauch vom Kunden zu bestellen. Die RÖFIX AG übernimmt in keinem Falle die Haftung für die Folgen von Bauverzögerungen. Aufwendungen für Standzeiten des zustellenden LKW's von mehr als 60 Minuten, nicht von RÖFIX AG verschuldete Wartezeiten und weitere zusätzliche Mehraufwendungen werden dem Kunden, ungeachtet von der Art der Rechnungsstellung gesondert verrechnet.
- 5.2. Der Kunde bestimmt einen geeigneten Silostandort auf der Baustelle und bereitet diesen vor der Anlieferung auf eigene Kosten vor. Wenn Silos teilweise oder ganz auf öffentlichen Flächen aufgestellt werden, muss vom Kunden eine Genehmigung eingeholt werden. Bei Dunkelheit ist am Silo vom Kunden eine ausreichende, den Sicherheitsbestimmungen und örtlichen Gegebenheiten entsprechende Beleuchtung anzubringen. Eventuelle Strafen aus der Verletzung von Sicherheitspflichten sind vom Kunden zu tragen. Er stellt ebenfalls allfällig zur Stellung benötigte Hilfsmittel (Schwellen, Kanthölzer, etc.) kostenlos zur Verfügung. Der Zufahrtsweg muss drei Meter breit, der Stellplatz 8 Meter hoch sein und dazu mindestens eine Fläche von 2,5x2,5 Meter aufweisen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Anlieferung eine zur Überwachung der Arbeiten kompetente Person auf die Baustelle zu entsenden. Über dem Standplatz dürfen keine Oberleitungen vorhanden sein. Er muss ausplaniert und auch bei schlechter Witterung zugänglich und tragfähig sein. Ferner muss der Standplatz mit dem Zufahrtsweg eine Ebene bilden, so dass der Silo absolut senkrecht auf die gegen Unterspülung und seitliches Abrutschen gesicherte, feste Unterlage gestellt werden kann. Der voll gefüllte 18 m³ Silo wiegt ca. 32 Tonnen, der vollgefüllte 12 m³ Silo ca. 22 Tonnen. Deshalb ist während des Betriebes der Unterbau ständig auf allfälliges Nachgeben zu kontrollieren. Der Kunde ist im weiteren dafür verantwortlich, dass der gewählte

Standplatz zum vereinbarten Liefertermin ohne besondere Umstände und ungehindert durch das Silofahrzeug auf befestigter Fahrbahn erreicht werden kann. Bei Auffüllung mit Siloware sollte der Förderweg nicht länger als 15 Meter sein. Die Verantwortung für eventuelle Produktentmischungen bei höheren Förderwegen trägt der Kunde.

- 5.3. Die Haftung der RÖFIX AG erstreckt sich auf die Anlieferung und Abholung des Silos, solange und sobald der Silo fest mit der Hebevorrichtung des Stellfahrzeuges verbunden ist. Silos und Mischstationen sind nach dem ISPESSL geprüft. Der Betrieb darf deshalb nur unter Beachtung der TÜV-Richtlinien und Betriebsbestimmungen erfolgen. Die Verantwortung für den Silo nach dem Stellen trägt der Kunde. Er sorgt dafür, dass die Empfehlungen und Vorschriften der RÖFIX AG und der Behörden eingehalten werden. Der Kunde ist für die Wartung der ihm zur Verfügung gestellten Gerätschaften verantwortlich. Für Schäden, die der RÖFIX AG oder Dritten durch Mängel am Standplatz, unsachgemäße Behandlung der Silos, Mischer und Mischpumpen sowie verspätete Benachrichtigung entstehen, haftet der Kunde.
- 5.4. Der Kunde ist verpflichtet den Silo, sowie die zugehörigen Mischer und Mischpumpen sorgfältig zu behandeln und in betriebsbereiten Zustand zu halten. Der Silo darf auch nicht mit Folien, Bildern und Beschriftungen überklebt werden. Bei Drucksilos muss der Luftdruck außerhalb der Betriebszeiten abgelassen werden. Besonders wichtig ist dies nachts, an arbeitsfreien Tagen und wenn die Baustelle unbeaufsichtigt ist. Über Beschädigungen sowie Betriebsstörungen an der Anlage ist die RÖFIX AG umgehend zu benachrichtigen. Die Behebung normaler Abnutzungsschäden nimmt die RÖFIX AG kostenlos vor. Es ist dem Kunden untersagt, Änderungen und Reparaturen an Silos, Maschinen und Geräten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Behebung von Schäden, die nachweislich auf Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht oder unsachgemäßer Behandlung von Silos, Maschinen und Geräten zurückzuführen sind, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die RÖFIX AG ist über das Freiwerden der Baustellensilos unverzüglich zu verständigen. Mischer und Mischpumpen sind sauber gereinigt an einem geeigneten Ort abholbereit zu stellen. Die ungehinderte Zufahrt für das Silofahrzeug muss gewährleistet sein. Fehlende Teile und allfälliger Reinigungsaufwand für übermäßige Verschmutzung werden dem Kunden zusätzlich verrechnet.

6. Mängelhaftung

- 6.1. Bei Verbrauchern gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen; die nachstehenden Regelungen gelten nur für Unternehmer bei unternehmensbezogenen Geschäften.
- 6.2. Wir leisten bei Mängeln zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Wege der Gewährleistung übernehmen wir nur die Materialkosten, nicht aber Wegzeit-, Arbeits- oder Transportkosten.
- 6.3. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung gescheitert oder nicht möglich, steht dem Kunden bei nur geringfügigen Mängeln – auch wenn es sich um eine bedungene Eigenschaft wie z.B. bei Farbfächern handelt – kein Rücktrittsrecht, sondern nur eine Preisminderung oder Schadenersatz in Form einer Material-Gutschrift oder eines Geldersatzes nach unserer Wahl in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der Sache im mangelfreien Zustand und dem Wert der mangelhaften Sache zu.
- 6.4. Unternehmer unterliegen in Bezug auf Mängel den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere sind die Mängel innerhalb von 8 Tagen ab Erhalt der Ware, unter konkreter Angabe des behaupteten Mangels

unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist, erlöschen sämtliche Gewährleistungsrechte.

- 6.5. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- 6.6. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreislungen oder Werbung durch uns als Hersteller stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 6.7. Unsere Haftung beschränkt sich auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden

unter Ausschluss von Folgeschäden oder indirekten Vermögensschäden (insbes. Schäden aus entgangenen Gewinnen oder Einnahmen, Pönalforderungen jeglicher Art oder sonstige Verluste). Dies gilt auch für Schäden, die durch eine nicht gesondert zu vergütende Beratung oder

Auskunft verursacht worden sind. Soweit es bei der Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet.

7. Garantie-Voraussetzung

- 7.1. Voraussetzung für die Gewährung der Garantie (Versicherungspolizze) im Bereich Wärmedämm-Systeme ist die Anfrage vor Baubeginn, welche unsererseits genehmigt werden muss und die genaue Einhaltung der aufgeführten Bedingungen:
- Ausführung der Arbeiten gemäß den jeweils gültigen RÖFIX Verarbeitungsrichtlinien sowie Detailzeichnungen in den Systemdokumentationen.
 - Ausschließliche Verwendung von Materialien der Firma RÖFIX für den gesamten Aufbau des Systems.
 - Möglichkeit der Verarbeitungsüberwachung durch die Firma RÖFIX während der Bauphase. Nach Abschluss der Arbeiten ist das RÖFIX-Abnahmeprotokoll auszufüllen und von allen Beteiligten zu unterschreiben.
 - Im Schadensfall ist die zuständige regionale Verkaufsniederlassung unverzüglich nach dessen Feststellung schriftlich zu informieren.
 - Ohne Zustimmung der Firma RÖFIX dürfen keine Reparaturen oder Änderungen vorgenommen werden.

8. Eigentumsvorbehaltssicherung

- 8.1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware und die ihm zur Verfügung gestellten Sachen pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 8.3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware/gemieteten Sachen, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware/gemieteten Sachen unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der zur Verfügung gestellten Sachen sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- 8.4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach
- 8.2. und 8.3. vom Vertrag zurückzutreten, die Ware herauszuverlangen oder unsere Leistungen auszusetzen.
- 8.5. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir sind berechtigt, die Forderung jederzeit selbst einzuziehen, werden von dieser Befugnis aber keinen Gebrauch machen, solange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 8.6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

9. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 9.1. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz unseres Lieferwerkes (auch bei Franko-Lieferung). Ausschließlicher Gerichtsstand ist in diesem Fall I-39100 Bozen (BZ). Gleiches gilt, wenn der Käufer seinen Sitz im Ausland hat. Es ist italienisches Recht anzuwenden.
- 9.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 9.3. Jede Änderung unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.